

Lizenzbedingungen

1. Rechte des Lizenznehmers

Jede gemäß diesem Vertrag vergebene Lizenz berechtigt den Lizenznehmer

1.1 die Programme in der von VIPcom gelieferten Form als maschinenlesbaren Objekt-Code ausschließlich auf der vertraglich vereinbarten CPU und dem postalisch genau bezeichneten Rechnerstandort für dessen eigene interne Datenverarbeitung einzusetzen. Wenn die Programme explizit als verteilte Software gekennzeichnet sind, deren Einsatzumfang über einen Lizenz-Server gesteuert und kontrolliert wird, ist darüber hinausgehend die Installation der vom Lizenz-Server abhängigen und kontrollierten Programmkomponenten, nicht jedoch der Lizenz-Server selbst, auf weiteren CPUs mit identischem Betriebssystem innerhalb eines lokalen Netzes zulässig, oder

1.2 die Programme vorübergehend auf einer Ersatz-CPU zu nutzen, falls die vertraglich vereinbarte CPU aus nicht vom Lizenznehmer zu vertretenden Gründen funktionsunfähig ist und

1.3 die Programme aus Gründen der Datensicherung zu kopieren oder für den ersatzweisen Einsatz im Sinne von Abs. 1.1.2 auf der Ersatz-CPU zu kopieren und

1.4 die Programme mit anderen Software-Produkten zu kombinieren unter der Voraussetzung, daß diese Bedingungen auch für die so entstehenden Software-Produkte Gültigkeit haben.

1.5 Alle erstellten Sicherungskopien unterliegen in vollem Umfang den gleichen Bedingungen dieses Vertrages einschließlich aller Urheber- und sonstigen Schutzrechten.

2. Nutzungsrechte

Mit diesem Vertrag erwirbt der Lizenznehmer für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ausschließlich Nutzungsrechte an den lizenzierten Programmen. VIPcom bleibt jederzeit alleinige Eigentümerin und Inhaberin aller Rechte an den gelieferten Programmen.

3. Pflichten des Lizenznehmers

3.1 Der Lizenznehmer hat das ihm überlassene Programm nach Installation unverzüglich durch Testläufe zu prüfen. Stellen sich dabei oder später Fehler heraus, so können Ansprüche wegen Programmfehlern nur geltend gemacht werden, indem der Fehler genau beschrieben wird, einschließlich der genauen Bediensituation vor allem vor Auftreten des Fehlers und einschließlich der bei Fehlereintritt be- oder verarbeiteten Daten. VIPcom kann zum Zwecke der Fehleranalyse und -beseitigung verlangen, daß der Lizenznehmer diese Daten unentgeltlich zur Verfügung stellt.

3.2 Zur Vornahme der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Lizenznehmer VIPcom die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und im Rahmen des Zumutbaren auch notwendig werdende Hilfskräfte und Vorrichtungen sowie repräsentative Testdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3.3 Falls der Lizenznehmer das Programm auf einer Ersatz-CPU mehr als 30 Tage einsetzen möchte, ist er verpflichtet, VIPcom unverzüglich von der vorübergehenden Übertragung der Programme unter Angabe der Seriennummer der Ersatz-CPU zu unterrichten.

3.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, vor Anfertigung von Kopien der gelieferten, urheberrechtlich geschützten Programm-Dokumentation, die schriftliche Zustimmung von VIPcom einzuholen. Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte von VIPcom erstrecken sich auch auf diese Kopien.

3.5 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, keine Dekompilierung bzw. Disassemblierung der Programme durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die gesetzlichen Befugnisse des Lizenznehmers aus § 69a-e UrhG bleiben unberührt.

3.6 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von VIPcom die ihm eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen, abzutreten oder als Unterlizenz weiterzugeben. Für den Konkurs- oder Vergleichsfall gilt dies auch für Dritte sowie für Inhaber von Sicherungsrechten aufgrund von Sicherungsübereignung und für den Fall der Hinterlegung.

3.7 Falls VIPcom auf Wunsch des Lizenznehmers entgeltlichen Service über den in Teil II geregelten Pflegevertrag hinaus leistet, beziehen sich die hier geregelten Verpflichtungen auch auf diese Serviceleistungen, insbesondere auf jede dem Lizenznehmer damit zugänglich gemachten Programmänderungen oder ihm in diesem Zusammenhang offengelegtes Know-how über die lizenzierten Programme. Jede hierbei entwickelte Technik und jedes Verfahren bleiben urheberrechtlich geschütztes Eigentum von VIPcom.

4. Übertragung der Lizenz auf eine andere CPU

Eine gemäß diesen Bedingungen übertragene Lizenz kann auf ein anderes System übertragen werden. Das gleiche gilt für einen Standortwechsel des Systems. Die Übertragung bzw. der Standortwechsel sind der VIPcom anzuzeigen. VIPcom kann dem nur aus schwerwiegenden sachlichen Gründen widersprechen.